

Haushaltssatzung

der Stadt Bergneustadt für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund der §§ 77 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666) hat der Rat der Stadt Bergneustadt mit Beschluss vom 14.03.2007 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Bergneustadt voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	34.951.000 €
in der Ausgabe auf	46.318.000 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	10.076.000 €
in der Ausgabe auf	10.076.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2007 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird auf

1.070.500 €

festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

7.844.000 €

festgesetzt.

§ 4

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

14.000.000 €

festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** wurden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	280 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	400 v. H.

2. Gewerbesteuer

430 v. H.

§ 6

Nach dem im Jahre 2003 aufgestellten und jetzt fortgeschriebenen Haushaltssicherungskonzept (HSK) kann der Haushaltsausgleich bis zum Jahre 2011 nicht erreicht werden.

Festsetzungen:

Haushaltsjahr	Verwaltungshaushalt				Vermögenshaushalt Einnahmen und Ausgaben T€
	Einnahmen	Ausgaben	Ergebnis		
	T€	bereinigt T€	einzeln T€	saldiert T€	
2007	34.951	46.318 °)	-11.367 °)	- 11.367	10.076
2008	36.694	41.303 *)	- 4.609	- 15.976	9.036
2009	37.303	40.455 *)	- 3.152	- 19.128	7.205
2010	38.487	41.285 *)	- 2.798	- 21.926	6.617
2011	39.063	41.962 *)	- 2.899	- 24.825	5.750

*) ohne Abwicklung von Fehlbeträgen aus dem HSK-Zeitraum

°) davon :	Abdeckung Fehlbetrag 2005	=	2.529 T€
	Abdeckung Fehlbetrag 2006	=	4.471 T€
	Fehlbedarf 2007	=	4.367 T€

Inhalte und Zielsetzungen:

1. Im Jahre 2007 sind der Fehlbetrag 2005 in Höhe von 2.529.478 € und der voraussichtliche Sollfehlbetrag 2006 in Höhe von 4.471 T€ zur Abdeckung veranschlagt.
2. Die Wiederansammlung des Mindestbestandes der Allgemeinen Rücklage wird bis auf weiteres ausgesetzt.
3. Die Realsteuerhebesätze werden gegenüber 2006 nicht geändert. Sie betragen:

Grundsteuer A	280 v. H.
Grundsteuer B	400 v. H.
Gewerbsteuer	430 v. H.

Sie liegen damit deutlich über den im Finanzausgleich zur Anrechnung kommenden fiktiven Hebesätzen (Grundsteuer A = 192 v. H., Grundsteuer B = 381 v. H., Gewerbesteuer = 403 v. H.). Die Hebesätze werden im Haushaltssicherungszeitraum mindestens auf diesem Niveau belassen.
4. Gebühren und Entgelte, Mieten und Pachten werden in dem zulässigen und gebotenen Umfang erhoben und an die Kostenentwicklung angepasst.
5. Mittel für Unterhaltungen, Instandhaltungen, Instandsetzungen oder Erneuerungen an städtischem Vermögen werden nur noch in dem Umfang bereitgestellt, als dies zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes und zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht unabweisbar notwendig ist. Gegebenenfalls ist auch ein Verlust an der Vermögenssubstanz vorübergehend hinzunehmen.